Beitragsordnung 1

§ 1 Grundsatz

- 1.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 1.2 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug des Jahresbeitrags zu erteilen.
 - Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
- 1.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 1.4 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 1.5 Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- 1.6 Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu zahlen.

§ 2 Beiträge und Umlagen

- 2.1 Der Jahresbeitrag wird am 10.März eines jeden Kalenderjahres eingezogen.
- 2.2 Bei neu eingetretenen Mitgliedern wird der Beitrag nach dem Eintritt zum 10. 11. eines jeden Kalenderjahres eingezogen
- 2.3 Bei Mitgliedern, die nicht am SEPA- Lastschriftverfahren teilnehmen, erhöht sich der Beitrag um eine Bearbeitungspauschale, deren Höhe durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.
- 2.4 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Gründen Beitragsbefreiung, Herabsetzung oder Stundung des Mitgliedsbeitrags zu genehmigen.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung am 21. Februar 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.